Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

01.12.1964 - Nr. 42 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 42

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 1. Dezember 1964

Bremisches Richtergesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht der Deputation für Justiz und Gefängniswesen. Der Senat schließt sich dem Bericht an.

Bericht der Deputation für Justiz und Gefängniswesen zum Entwurf des Bremischen Richtergesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 4. November 1964 das Bremische Richtergesetz (Drucksachenabteilung I Nr. 31) nach erster Lesung mit zwei Änderungsanträgen (Drucksachenabteilung II Nr. 102 und 103) der Deputation für Justiz und Gefängniswesen zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Beide Änderungsanträge, die von der CDU-Fraktion und der Gruppe der DP gestellt sind, betreffen die Altersgrenze für Richter und bezwecken, das Höchstalter von 65 auf 68 Jahre zu erhöhen.

Die Deputation hat darüber am 12. November 1964 beraten und **schlägt vor,** die Grenze bei 65 Jahren zu belassen und **den Entwurf des Richtergesetzes in unveränderter Fassung zu beschließen.**

Dieser Mehrheitsbeschluß hat mehrere Gründe. Der Landesgesetzgeber kann nach § 76 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 — BGBl. I S. 1665 — bei Richtern den Eintritt in den Ruhestand nicht über die gesetzlich festzulegende Altersgrenze hinausschieben; nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1835 — kann der Landesgesetzgeber das Höchstalter nicht auf 68 Jahre heraufsetzen, ohne gleichzeitig den Richtern die Möglichkeit vorzeitiger Pensionierung erst mit 65 Jahren statt mit 62 Jahren zu eröffnen. Aber auch abgesehen von den Schwierigkeiten, auf die die Abänderungsanträge wegen dieser zu beachtenden bundesrechtlichen Vorschriften stoßen, hält die Deputationsmehrheit es nicht für richtig, für Richter die Altersgrenze auf 68 Jahre zu erhöhen, ohne die Beziehung dieser Frage zu der allgemeinen Frage der Dienstaltersgrenze im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. Nach Meinung der Deputationsmehrheit spricht der Gedanke der Einheitlichkeit für die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren. Sie gilt nicht nur für die Beamten, sondern auch für die meisten deutschen Richter. Auch Länder mit früher höherer Altersgrenze für Richter, wie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, haben sich erst kürzlich an diese Altersgrenze von 65 Jahren angeglichen oder wollen es tun.

Der Vorsitzer: Dr. Graf

Der Sprecher: Dr. Franke

Carl Schünemann Bremen